

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

"Artefact": bezeichnet die Artefact Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 170858;

"Artefact-Gruppe": bezeichnet Artefact und alle mit Artefact im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen;

"Kunde": Die Angebote von Artefact richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen;

"Partei(en)": bedeutet einzeln Artefact oder der Kunde und gemeinsam Artefact und der Kunde;

"Allgemeine Vertragsbedingungen": diese allgemeinen Vertragsbedingungen von Artefact, gegebenenfalls einschließlich Zusatzbedingungen;

"Angebot": das für den Kunden erstellte Dokument, in dem die Dienstleistungen, die Vergütung sowie gegebenenfalls der Zeitplan beschrieben werden;

"Vertrag": die unteilbare Gesamtheit der für die Dienstleistungen geltenden Vertragsbedingungen, bestehend aus individuellen Rahmen- und Projektverträgen, aus den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, dem/den Angebot(en) sowie allen Anhängen zu diesen Dokumenten und allen Änderungen und Nachträgen, die von den Parteien daran vorgenommen werden;

"AV-Vertrag": der Auftragsverarbeitungs-Vertrag, d.h. die Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verarbeitung personenbezogener Daten;

"Leistungsbeschreibung": die funktionalen und technischen Beschreibungen sowie alle anderen Spezifikationen in Bezug auf die Dienstleistungen und Produkte von Artefact, wenn und soweit diese von Artefact erstellt oder bestätigt werden.

"Dienstleistung(en)": bezeichnet jede Leistung, zu deren Erbringung sich Artefact vertraglich gegenüber dem Kunden verpflichtet hat;

"Personenbezogene Daten": Personenbezogene Daten im Sinne des deutschen Datenschutzrechts;

"Pitches": Pitches und sonstige vergleichbare Dokumente, mit denen Artefact sich oder seine Leistungen vor Abschluss eines Vertrages dem Kunden gegenüber bewirbt sowie sämtliche Ausarbeitungen und Vorschläge, die Artefact dem Kunden im Rahmen der Geschäftsanbahnung zur Verfügung stellt;

"Gewerbliche Schutzrechte": alle (a) Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Domainrechte, Rechte an Gebrauchswerten und Geschmacksmustern und Datenbanken sowie sonstige mit den vorgenannten Rechten verwandte Schutzrechte, (b) Geschäftsgeheimnisse, (c) Know-how, (d) sonstige Rechte an geistigem Eigentum jeder Art und jedes Typs;

"Arbeitsergebnisse": bezeichnet die bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden erzielten Arbeitsergebnisse;

ARTIKEL 2: GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Artefact betreffend Dienstleistungen und Produkte von Artefact, selbst wenn sich Artefact nicht erneut ausdrücklich darauf beruft. Die vorstehende

Regelung findet insbesondere Anwendung bei schriftlich, in Textform oder telefonisch neu erteilten Aufträgen bei einer bestehenden Geschäftsverbindung sowie bei Änderungen und Verlängerungen von bestehenden Verträgen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Artefact ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen des Zustandekommens von Verträgen oder der Erbringung der Leistungen auf allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen verweist und Artefact diesen nicht widerspricht und/oder in sonstiger Weise in Kenntnis derselben Dienstleistungen erbringt.

Im Falle von Widersprüchen sind vertragliche Bestimmungen in folgender Rangfolge maßgebend: (i) Projektvertrag, (ii) Rahmenvertrag, (iii) Angebot inkl. der Leistungsbeschreibung, (iv) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, (v) AV-Vertrag.

ARTIKEL 3: ZEITPLAN

Zeitpläne sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart haben. Im Falle einer Verspätung und/oder einer Schlecht- oder Nichterfüllung sämtlicher oder eines Teils der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist Artefact nicht für die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans haftbar. Außerdem führen die vorgenannten Fälle (insbesondere, wenn der Kunde in seiner Verantwortung liegende Fristen nicht einhält, z.B. für die Übermittlung der von Artefact bei ihm angeforderten Daten) zu einer automatischen Verlängerung der Artefact für die Erfüllung der Verpflichtungen gesetzten Fristen.

ARTIKEL 4: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Die Erbringung der Dienstleistungen erfordert eine aktive und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

In diesem Zusammenhang werden die Parteien jeweils eine für die Überwachung und Durchführung des Vertrags verantwortliche Person benennen, die als Hauptansprechpartner für die andere Partei fungiert.

Zudem verpflichtet sich jede Partei:

- der anderen Partei vor und während der Erbringung der Dienstleistungen so schnell wie möglich sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen entscheidenden Informationen zur Verfügung zu stellen und alle Ereignisse, Schwierigkeiten oder Umstände mitzuteilen, die den Inhalt, die Kontinuität, die Qualität oder die Kosten der Dienstleistungen beeinflussen könnten;
- mit allen Lieferanten oder Drittanbietern von Dienstleistungen (für die die andere Partei der Vertragspartner und Ansprechpartner ist) zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere innerhalb der erforderlichen und angemessenen Fristen alle Informationen, Daten und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein könnten;
- sich gegenseitig über alle Handlungen und Maßnahmen zu informieren, die sie möglicherweise tätigen werden und die sich nach ihrem Kenntnisstand auf die im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen auswirken könnten.

Der Kunde weist Artefact auf für den Kunden oder seine Branche geltende besondere Beschränkungen oder zu beachtende Anforderungen an Maßnahmen unaufgefordert hin und stellt Artefact die zur Erfüllung

solcher Anforderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

ARTIKEL 5: BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

5.1 Ort der Erbringung der Dienstleistungen. Grundsätzlich ist eine Leistungserbringung vor Ort beim Kunden oder an einem von dem Kunden bestimmten Ort nicht geschuldet. Abweichend davon können die Parteien je nach Bedarf vereinbaren, dass die Dienstleistungen physisch in den Räumlichkeiten des Kunden und/oder in vom Kunden benannten Räumlichkeiten erbracht werden. In diesen Fällen werden die Reise- und Unterbringungskosten, die Artefact für die Erbringung der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden oder vom Kunden benannten Räumlichkeiten entstehen, an den Kunden weiterbelastet.

5.2 Qualität der Dienstleistungen. Artefact verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen mit der Sorgfalt und Professionalität zu erbringen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlich sind, und zwar in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Praktiken.

5.3 Erfolg der Dienstleistungen. Soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich abweichend vereinbart, schuldet Artefact keinen Erfolg der Dienstleistungen, insbesondere nicht in Bezug auf Zielerfüllung, Ordermengen, Bestellwerte, Kundengewinnung und Ranking. Insbesondere übernimmt Artefact keine Gewähr dafür, dass der Kunde den von ihm mit den Dienstleistungen verfolgten Zweck erreicht, und haftet in dieser Hinsicht nicht.

ARTIKEL 6: PRÜFUNGSPFLICHT DES KUNDEN

6.1 Vertragsgemäßheit der Leistungen Verfahren. Der Kunde hat die Dienstleistungen von Artefact unverzüglich nach der Übermittlung bzw. Erbringung durch Artefact im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und etwaige Schlechtleistung zu rügen. Andernfalls gelten die Dienstleistungen als durch den Kunden als vertragsgemäß akzeptiert.

Mit vorbehaltloser Nutzung bzw. Verwendung der von Artefact erbrachten Dienstleistungen (insbesondere Dokumentations- oder IT-Leistungen), in welcher Form auch immer, akzeptiert der Kunde diese als vertragsgemäß.

ARTIKEL 7: VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Vergütung. Die Vergütung der Dienstleistungen sowie die Bedingungen für die Rechnungsstellung sind im Angebot festgelegt. Die angegebene Vergütung versteht sich ohne Steuern, Übernachtungs- oder Reisekosten.

7.2 Zahlungsfrist. Die Rechnungen von Artefact sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt automatisch in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 14 Tagen auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Artefact gutgeschrieben ist.

7.3 Verzugszinsen. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer in Rechnung gestellten Leistung in Verzug, ist Artefact berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB).

7.4 Weitere Folgen des Zahlungsverzugs. Gerät der Kunde länger als 14 Tage mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, ist Artefact zudem berechtigt, die Ausführung weiterer Dienstleistungen zurückzustellen und die aktuell für den Kunden durchgeführten Kampagnen und Maßnahmen anzuhalten und diese erst wieder fortzusetzen, sobald die offenen Rechnungen inklusive Zinsen an Artefact

ausgeglichen wurden. Dies gilt nicht, wenn der Rechnungsbetrag gestundet war.

7.5 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung. Ferner ist Artefact in dem Falle, dass Artefact nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden begründen, berechtigt, die Ausführung weiterer Dienstleistungen – gleichgültig, ob sie aus dem betreffenden oder einem anderen Vertrag herrühren – bis zu einer vollständigen Vorauszahlung oder einer angemessenen Sicherheitsleistung zurückzustellen.

7.6 Factoring. Artefact ist berechtigt, Forderungen gegen den Kunden im Rahmen von Factoring abzutreten.

ARTIKEL 8: VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

8.1 Laufzeit und Kündigung. Sofern im Angebot von Artefact oder sonst im Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten für die Laufzeit und Kündigung des Vertrages folgende Regelungen: Der Vertrag hat eine initiale feste Laufzeit von zwölf (12) Monaten ab Vertragsbeginn und verlängert sich um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der initialen festen Laufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

8.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eintritt oder der Kunde unberechtigt die Zahlungen an Artefact einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen. Daneben besteht ein wichtiger Grund, wenn Vollstreckungen gegen die jeweils andere Partei erfolglos geblieben sind oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt wird.

8.3 Sonderkündigungsrecht. Die Parteien haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn im Zuge einer Potenzial- und Realisierbarkeitsanalyse von Seiten Artefact eine Nicht-Durchführbarkeit des Projekts festgestellt wird. Das Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Nicht-Durchführbarkeit des Projektes beidseitig in Textform bestätigt worden ist.

8.4 Schriftform der Kündigung. Kündigungen nach diesem Artikel 9 bedürfen der Schriftform.

8.5 Abwicklung der Geschäftsbeziehung nach Beendigung. Mit Beendigung des Vertrages werden Beträge, die der Kunde Artefact noch schuldet, sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Artefact insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber Dritten zu befreien. Artefact ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen.

Mit Beendigung des Vertrages enden sämtliche Zugriffs- und Nutzungsrechte des Kunden an Services, Dashboards und Setups, die Artefact dem Kunden zur Verfügung gestellt bzw. für diesen erstellt hat. Die Zugänge des Kunden zu Services von Artefact bzw. über Artefact zur Verfügung gestellte Services werden mit Beendigung des Vertrages gesperrt.

ARTIKEL 9: VERTRAULICHKEIT

9.1 Vertraulichkeitsverpflichtung. Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen sowie die Informationen, zu denen sie während der Erfüllung des Vertrags direkt oder indirekt Zugang hatten, unabhängig von der Form und/oder dem Medium der Offenlegung oder Kenntnisnahme als vertraulich zu betrachten und zu behandeln (nachstehend **"Vertrauliche Informationen"**). Zu den Vertraulichen Informationen gehören alle technischen, finanziellen, wirtschaftlichen, kommerziellen, rechtlichen und

sonstigen Informationen über die Parteien, insbesondere Geschäftsgeheimnisse.

Die Parteien verpflichten sich, die ausgetauschten Vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, sie nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung zu nutzen und außer zur Durchführung des Vertrages nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen. Sie verpflichten sich ferner, ihr Personal einschließlich der im Rahmen des Vertrags für sie tätigen Freelancer und Subunternehmen auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

9.2 Ausgenommene Vertrauliche Informationen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsbruch öffentlich bekannt werden, (ii) vor Übermittlung bereits im Besitz der betreffenden Partei waren, (iii) durch Vereinbarung in Schriftform oder Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden oder werden und (iv) soweit die Weitergabe im Vertrag geregelt ist.

9.3 Dauer der Vertraulichkeit. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Artikel 10 für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Beendigung des Vertrages in Kraft bleiben, unabhängig vom Grund der Beendigung.

9.4 Rückgabepflicht. Die Parteien verpflichten sich, innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn (15) Tagen nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, sämtliche Unterlagen zu übergeben, die ihnen von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt worden sind.

9.5 Pitches. Pitches sind von dem Kunden vertraulich zu behandeln und für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt, auf Anforderung von Artefact zu löschen bzw. zu vernichten. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die Pitches und deren Inhalte ohne vorherige Zustimmung in Textform von Artefact Dritten zur Kenntnis zu bringen oder selbst für sich nutzbar zu machen. Die Zurverfügungstellung der Pitches beinhaltet zudem ausdrücklich nicht die Einräumung von Nutzungsrechten an den Inhalten.

ARTIKEL 10: DATENSCHUTZ

Soweit die Parteien im Rahmen ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, sind die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Die Parteien verarbeiten oder nutzen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und sind insbesondere nicht berechtigt, personenbezogene Daten darüber hinaus zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen kann es erforderlich sein, dass Artefact personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet. In diesem Falle vereinbaren die Parteien einen AV-Vertrag abzuschließen.

ARTIKEL 11: REFERENZEN

Artefact und die Artefact-Gruppe sind berechtigt, die Beauftragung durch den Kunden, seinen Namen, sein Logo und eine allgemein gehaltene Beschreibung der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen weltweit auf branchenübliche Weise für Eigenwerbung zu nutzen, insbesondere als Referenzen auf ihren Webseiten, für Pitches sowie im Rahmen von Ausschreibungen und Zertifizierungen.

ARTIKEL 12: HAFTUNG

12.1 Soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichend geregelt, haften die Parteien bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften die Parteien nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht). Die Haftung ist in diesem Falle auf diejenigen Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypische vorhersehbare Schäden). Im Übrigen haften die Parteien bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht.

12.3 Die Haftung der Parteien für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen der vorstehenden Ziffer 13.2. unberührt.

12.4 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses Artikel 13 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Vertretern der Parteien und sonstigen Personen, deren Verschulden die Parteien nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

12.5 Eine Haftung von Artefact für eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ist insoweit ausgeschlossen, als Artefact den Nachweis erbringt, dass Artefact daran durch ein externes Ereignis außerhalb seiner Kontrolle gehindert wurde. Als ein solches Ereignis gelten insbesondere (i) höhere Gewalt im Sinne von Artikel 16, (ii) eine Handlung oder Unterlassung des Kunden, durch die Artefact an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert oder dabei behindert wurde und (iii) eine Handlung oder Unterlassung eines Dritten mit ähnlicher Wirkung, vorausgesetzt, dass es sich bei diesem Dritten nicht um ein Unternehmen der Artefact-Gruppe oder einen Subunternehmer im Sinne von Artikel 18.2 handelt.

ARTIKEL 13: GEISTIGE SCHUTZRECHTE / HAFTUNG FÜR INHALTE

13.1 Gewerbliche Schutzrechte von Artefact. Artefact bleibt ausschließlicher Inhaber der Gewerblichen Schutzrechte an dem geistigen Eigentum (insbesondere bzgl. der Programme, Methoden, Software, Dokumentationen, Tools, Daten, Prozesse und des Know-hows), das von Artefact vor, während und nach der Erbringung der Dienstleistungen und/oder unabhängig davon geschaffen oder entwickelt wurde, und zwar unabhängig davon, ob es einem besonderen Schutz (Urheberrecht, Patent, Marke usw.) unterliegt oder nicht.

13.2 Gewerbliche Schutzrechte des Kunden. Soweit in dem Vertrag nicht abweichend geregelt, werden Artefact keine Gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf die Marken, Logos, Produkte und Dienstleistungen des Kunden übertragen oder eingeräumt.

Soweit erforderlich, gewährt der Kunde Artefact aber ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Tools, Programmen, Informationen, Daten und Datenbanken des Kunden, die dieser Artefact für die Dauer des Vertrages und für die Zwecke und im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

13.3 Gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen. Der Umfang der dem Kunden von Artefact eingeräumten Gewerblichen Schutzrechte wird einzelvertraglich vereinbart bzw. ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot von Artefact. Soweit keine solche Vereinbarung getroffen wird bzw. das Angebot keine Regelung enthält, wird dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an geistigem Eigentum eingeräumt, das nach der Leistungsbeschreibung für den Kunden zu schaffen ist, und zwar das Recht zur Nutzung, das Recht zur Vervielfältigung, das Recht zur Verbreitung und das Recht zur Bearbeitung.

Diese Übertragung von Nutzungsrechten gilt in zeitlicher Hinsicht für die gesetzliche Dauer nach

deutschem Recht, einschließlich künftiger Verlängerungen. In räumlicher Hinsicht gilt die Übertragung für das Geschäftsgebiet des Kunden, für das Artefact die betreffenden Leistungen erbracht hat.

Soweit Artefact geistiges Eigentum Dritter in Lizenz für das gemäß dem Vertrag für den Kunden geschaffene geistige Eigentum genutzt hat (z.B. Bilder aus Datenbanken), erfolgt die Übertragung von Rechten nach Artikel 14.3 ausschließlich gemäß den einschlägigen Lizenzbedingungen des Dritten und nur im Rahmen der erworbenen Lizenz.

Die Übertragung der Nutzungsrechte und aller anderen Rechte im Zusammenhang mit dem gemäß dem Vertrag für den Kunden geschaffenen geistigen Eigentum erfolgt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

13.4 Kontrolle und Haftungsfreistellung

Sämtliche Inhalte, die vom Kunden zur Verfügung gestellt oder von Artefact im Rahmen des Vertrages für den Kunden geschaffen werden, müssen von dem Kunden eigenständig kontrolliert und freigegeben werden. Die Zurverfügungstellung von Inhalten durch den Kunden gilt als Freigabe dieser Inhalte durch den Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die freigegebenen Inhalte nicht rechts- oder sittenwidrig sind oder Rechte Dritter verletzen, insbesondere nicht Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Nutzungs-, Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte.

Es besteht Einigkeit, dass rechtliche Prüfungen von Inhalten, insbesondere im Hinblick auf etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter, wettbewerbsrechtliche Beschränkungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen seitens Artefact nicht geschuldet werden. Die Durchführung rechtlicher Prüfungen obliegt dem Kunden nach seinem Ermessen und auf seine Kosten. Artefact überprüft von dem Kunden freigegebene Inhalte nur auf offensichtliche Rechts- oder Sittenwidrigkeit im Rahmen der sich bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebenden Möglichkeiten.

Sollten Dritte Artefact wegen möglicher Rechtsverstöße oder Verletzungen von Rechten Dritter, die aus den von dem Kunden freigegebenen Inhalten resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde, Artefact von jeglicher Haftung freizustellen und Artefact sämtliche Kosten zu ersetzen, die Artefact wegen einer möglichen Rechtsverletzung entstehen.

ARTIKEL 14: HÖHERE GEWALT

Die Parteien verstoßen nicht gegen den Vertrag und haften nicht bei Verzug oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag, soweit der Verzug oder die Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen oder Seuchen wie Epidemien und Pandemien (soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist) zurückzuführen ist. Die hiervon betroffene Partei ist für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung oder Abnahme befreit.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich oder in Textform die Gründe für den Verzug oder die Nichterfüllung ihrer Pflichten (und deren mögliche Dauer) mitteilen sowie die Tatsache, dass: (i) die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt wird und (ii) der betroffenen Partei eine Fristverlängerung in Höhe der Dauer der Verzögerung zu gewähren ist. Dauert das Ereignis, das zu einem Fall höherer Gewalt führt, länger als dreißig (30) aufeinanderfolgende Tage an, so kann jede Partei den Vertrag in Schriftform mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 15: ABWERBEVERBOT

Den Parteien ist es untersagt, Mitarbeitende der anderen Partei abzuwerben oder auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der anderen Partei und den Beginn eines Arbeitsverhältnisses bei sich oder im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen hinzuwirken oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen. Diese Regelung gilt während der Laufzeit des Vertrages und endet zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

Ein Verstoß gegen das Abwerbeverbot wird als wettbewerbswidriges Handeln gewertet. Die betroffene Partei hat das Recht, die Unterlassung der Beschäftigung des betroffenen Mitarbeitenden durchzusetzen. Zudem hat die Partei, die gegen das Abwerbeverbot verstoßen hat, der betroffenen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betroffenen Mitarbeitenden zu leisten. Es wird dabei das zuletzt von dem Mitarbeitenden bei der betroffenen Partei bezogene Gehalt zugrunde gelegt.

ARTIKEL 16: KEINE EXKLUSIVITÄT

Artefact gewährt dem Kunden keine Exklusivität und behält sich das Recht vor, für Dritte tätig zu werden, selbst wenn es sich bei diesen um Wettbewerber des Kunden handelt.

ARTIKEL 17: FREMDDIENSTLEISTER / SUBUNTERNEHMER

17.1 Fremddienstleister. Artefact nutzt für die Realisierung und zur Effizienzsteigerung der in dem jeweiligen Vertrag aufgeführten Leistungen oftmals die Hilfe Dritter wie z.B. Microsoft, Meta, LinkedIn, Awin und Tradedoubler (**„Fremddienstleister“**). Der Kunde ist damit einverstanden, dass Artefact, soweit für die Erbringung der Leistungen erforderlich, Daten des Kunden an Fremddienstleister auf Basis deren Vertragsbedingungen übermittelt.

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde bzw. wird er der Vertragspartner der Fremddienstleister. Artefact kontrolliert die Leistungen der Fremddienstleister zwar regelmäßig und informiert den Kunden bei Auffälligkeiten unverzüglich. Artefact ist aber für die Leistungen der Fremddienstleister (einschließlich der Vollständigkeit und Richtigkeit des Reporting/Tracking) nicht verantwortlich und haftbar. Artefact übernimmt keine Gewährleistung und haftet nicht dafür, dass die Leistungen der Fremddienstleister, insbesondere Netzwerkdienstleistungen, stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind.

17.2 Subunternehmer. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Artefact für die Erbringung der vertragsgemäßen Dienstleistungen Unterauftragnehmer, einschließlich Unternehmen der Artefact-Gruppe, einsetzt.

ARTIKEL 18: SONSTIGES

Die Parteien können gegen Forderungen der jeweils anderen Partei mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht der Parteien.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist der Sitz von Artefact. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern ist der Sitz von Artefact. Artefact ist jedoch in sämtlichen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.